

RS OGH 1964/6/5 12Os61/64

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.06.1964

Norm

StPO §5 A

Rechtssatz

Gemäß dem § 5 StPO ist der Strafrichter bei der Frage der Beurteilung eines Beschuldigten auch gegenüber dem zivilgerichtlichen Verfahren außer Streitsachen selbständig; der Strafrichter kann also zum Beispiel eine wegen Geisteskrankheit voll entmündigte Person für verhandlungsfähig und zurechnungsfähig finden.

Entscheidungstexte

- 12 Os 61/64
Entscheidungstext OGH 05.06.1964 12 Os 61/64
Veröff: SSt XXXV/34

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0096160

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at